



Vereinssatzung

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz des Vereines

Der Verein führt den Namen „Freunde der Melzower Kirche“, er hat seinen Sitz in Melzow, Gemeinde Oberuckersee, Landkreis Uckermark.

§ 2 Zweck des Vereines

Der Verein verfolgt den Zweck, den kulturellen Wert der Melzower Dorfkirche und anderer Kirchen unserer Region mit ihrer Bausubstanz und ihrer Ausstattung, insbesondere der Orgel, aber auch des Kirchhofes und des Umfeldes den Bewohnern des Dorfes, den Urlaubern unserer Region und den Liebhabern Brandenburgischer Dorfkirchen in nah und fern zu vermitteln und dabei durch geeignete Maßnahmen die Erhaltung des Anwesens zu fördern. Dies soll in erster Linie durch die Organisation kulturell künstlerischer Aktivitäten, die dem gestalterischen Rahmen der Kirche gerecht werden, geschehen.

Alle Aktivitäten werden in enger Abstimmung mit der Kirchengemeinde durchgeführt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Er ist im Sinne der Abgabenordnung selbstlos tätig und verfolgt grundsätzlich keine eigenwirtschaftlichen Ziele.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Das erste Geschäftsjahr mit dem Gründungstag im laufenden Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglied kann jede natürliche Person, mit vollendetem 18. Lebensjahr oder juristische Personen werden, die sich dem Vereinszweck verbunden sehen.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Über die Mitgliedschaft wird eine Mitgliederliste geführt und eine Mitgliedskarte ausgestellt.

2. Die Mitgliedschaft endet durch:

a) Tod bei natürlichen Personen

b) Eröffnung des Insolvenzverfahrens, der Auflösung oder Löschung bei juristischen Personen.

c) Schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied, zum Ende des Geschäftsjahres.

d) Vereinsausschluss auf Antrag des Vorstandes nach Beschlussfassung der Mitgliederversammlung mit zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder bei grob vereinsschädigendem Verhalten. Vor dem Ausschluss ist das Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Macht das Mitglied innerhalb von 4 Wochen nach Eingang vom Recht der Berufung in Schriftform keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschlussbeschluss.

e) Streichung aus der Mitgliederliste. Diese erfolgt wenn das Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen in Verzug ist und diesen Beitrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand, nicht innerhalb von drei Monaten von Absendung der Mahnung an die letztbekannte Adresse, voll entrichtet.

Die Mahnung muss den Hinweis auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft enthalten.

3. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- a) Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes verbindlich.
- b) Alle Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und zu sprechen.
- c) Alle Mitglieder haben Stimmrecht und zwar je eine Stimme.
- d) In den Vorstand sind alle Mitglieder mit Vollendung des 21. Lebensjahres wählbar.
- e) Die Mitglieder entrichten den in der Beitragsordnung festgesetzten Jahresbeitrag bis zur Jahresmitte.
- f) Von den Mitgliedern wird erwartet, dass sie die Arbeit des Vereins fördern und Schädigungen seines Rufes, seiner Bestrebungen und seines Vereinsvermögens verhindern.

§ 6 Finanzierung

Die Finanzierung des Vereins erfolgt durch

- die Mitgliedsbeiträge
- Einnahmen aus Veranstaltungen des Vereins
- Zuwendungen von Sponsoren, Stiftungen und Spenden
- Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln
- Private Spenden
- Andere Finanzquellen, die dem Zweck des Vereins dienlich sind

§ 7 Organe des Vereins

die Mitgliederversammlung
der Vorstand

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung binnen drei Wochen durch seinen Vorsitzenden schriftlich einzuberufen.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder dies für erforderlich hält, oder die Einberufung von einem Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
3. Der Mitgliederversammlung sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.
4. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung mit mindestens 7 Teilnehmern ist beschlussfähig. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
5. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, mit Ausnahme der in der Satzung speziell festgelegten Beschlüsse und Geschäftsordnungen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- dem/der 1. Vorsitzenden
- dem/der 2. Vorsitzenden
- dem/der Schatzmeister/in
- mindestens einem weiteren Mitglied

2. Ein Vorstandsmitglied ist zum Schriftführer zu ernennen.

3. Mindestens ein Mitglied des Vorstandes muss gleichzeitig Mitglied des Gemeindegemeinderates der evangelisch - lutherischen Kirchengemeinde Melzow sein.

4. Die Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich.

5. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich (§26 BGB) durch seinen ersten Vorsitzenden und den zweiten Vorsitzenden vertreten. Jeder allein ist vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der zweite Vorsitzende nur bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden zur Vertretung des Vereins berechtigt ist.

6. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

7. Eine Wiederwahl ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so rückt das von der Mitgliederversammlung durch Wahl vorbestimmte Mitglied in den Vorstand nach.

8. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.

9. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und sind entsprechend zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

10. Die vom Vorstand gefassten Beschlüsse über Beitragsordnung und Finanzplan sind von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.

§ 10 Satzungsänderung

Für Satzungsänderungen ist eine zweidrittel Mehrheit der erschienenen Mitglieder in einer für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbildung

1. Für den Beschluss zur Auflösung des Vereins ist eine zweidrittel Mehrheit der erschienenen Mitglieder in einer für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erforderlich.

2. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerlich begünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die evangelisch - lutherische Kirchengemeinde Melzow, zweckgebunden für die denkmalpflegerische Erhaltung der Kirche. Die Zuführung des Vereinsvermögens an die Kirchengemeinde kann erst nach Zustimmung durch das zuständige Finanzamt erfolgen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in fortgesetzter Gründungsversammlung des Vereins am 22.03.2003 errichtet und von den Gründungsmitgliedern angenommen und durch Beschluss vom 18.11.2006 geändert.